

Entschädigungssatzung zur Festsetzung der Nutzungsentschädigung für das Dorfhaus Wieckenberg der Gemeinde Wietze im Ortsteil Wieckenberg (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1., 2. und 3. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2023

§ 1 Entschädigungsfreiheit

Die Nutzung ist mit Ausnahme der Nutzung für Küche und Geschirr sowie der Heizungskosten entschädigungsfrei für Veranstaltungen

- 1.1 die im Auftrag der Gemeinde durchgeführt werden,
- 1.2 der Volkshochschule,
- 1.3 der ortsansässigen Kindergärten, Kinderspielkreise u.ä., soweit sie Untergruppierungen ortsansässiger Vereine sind,
- 1.4 aller ortsansässigen gemeinnützigen juristischen Personen (Vereine, Verbände e.V., Religionsgemeinschaften etc.) im Sinne des § 2 der "Nutzungssatzung des Dorfhauses Wieckenberg" sowie der Freiwilligen Feuerwehr Wietze,
- 1.5 aller übrigen ortsansässigen Vereine, Verbände im Sinne des § 2 der „Nutzungssatzung des Dorfhauses Wieckenberg“, soweit es sich um vereinsinterne Veranstaltungen handelt.

Die Verpflichtungen gemäß § 5 der "Nutzungssatzung des Dorfhauses Wieckenberg" bleiben bestehen.

1.6 Heizkosten für den in Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.5 aufgeführten Personenkreis:

Heizung Raum A-Mehrzweckraum (rd. 130 qm) einschl. Clubraum (rd. 53 qm), Küche, Toiletten:	3,00 Euro /Std.
ab 12 Std.	24,00 Euro/Veranstaltung
ab 24 Std.	36,00 Euro/Veranstaltung
Heizung Raum B-Clubraum (rd. 53 qm), Küche, Toiletten:	1,00 Euro /Std.
ab 12 Std.	10,00 Euro/Veranstaltung
ab 24 Std.	20,00 Euro/Veranstaltung

§ 2 Festsetzung der Entschädigung

Soweit die Nutzer der Einrichtung nicht dem unter § 1 genannten Kreis angehören, werden folgende Entschädigungen festgesetzt, die im Voraus zu entrichten sind:

- 2.1. Raum A-Mehrzweckraum (rd.130 qm) einschl. Clubraum (rd. 53 qm), einschl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Nutzung von Hähnchen-Grillwagen oder anderen Stromverbrauchern im Außenbereich.

Gesamtnutzungsdauer		
bis 2 Std.	25,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 4 Std.	50,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 6 Std.	70,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 12 Std.	100,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 24 Std.	200,00 Euro	von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr
jede weiteren 24 Std.	100,00 Euro	von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- 2.2. Raum B-Clubraum (rd. 53 qm), einschl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Nutzung von Hähnchen-Grillwagen oder anderen Stromverbrauchern im Außenbereich.

Gesamtnutzungsdauer

bis 2 Std.	15,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 4 Std.	30,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 6 Std.	40,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 12 Std.	50,00 Euro	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
bis 24 Std.	100,00 Euro	von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr
jede weiteren 24 Std.	50,00 Euro	von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- 2.3. Nur Toiletten

Gesamtnutzungsdauer

Bis 24 Std.	25,00 Euro	von 12:00 Uhr bis 12:00 Uhr
-------------	------------	-----------------------------

- 2.4. Raum A-Mehrzweckhalle (rd. 130 qm) einschl. Clubraum (rd. 53 qm), Küche, Toiletten für jede Veranstaltungen mit Bühnennutzung (Theater, musikalische Veranstaltungen, etc.) bei denen Eintritt verlangt wird.

2,00 Euro pro Person Ordentlicher Nachweis muss erbracht werden, ansonsten gilt 2.1.

jede weiteren 24 Std. 40,00 Euro

- 2.5 Anschluss Hähnchen-Grillwagen 25,00 Euro/Veranstaltung

- 2.6 Bereitstellung von Geschirr und Gläsern (120 Kaffeegeschirr, Kaffeemaschine, 300 Biergläser, 150 Schnapsgläser, etc.)

Bei Nutzung Mehrzweckhalle und Clubraum 25,00 Euro

Bei Nutzung Clubraum 10,00 Euro

- 2.7 Ersatzbeschaffung von Geschirr etc.

Für abhanden gekommenes oder unbrauchbar gewordenes Geschirr ist der Wiederbeschaffungswert zu zahlen.

- 2.8 Die Kosten für eine evtl. Reinigung sind dem Hausmeister zu vergüten.

- 2.9 Unsachgemäße Nutzung.

Treten Schäden, grobe Verunreinigungen durch unsachgemäße Nutzung auf, werden die tatsächlichen Kosten zur Beseitigung in Rechnung gestellt.

- 2.10 Eine Kautions in Höhe von 100 EUR ist in der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 3

Umsatzbesteuerung

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif (§ 2) festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.